und schon vorher mit einem anderen Manne Geschlechtsverkehr ausgeübt habe. Mit der Berufung wird Freispruch erstrebt. Die Berufung ist offensichtlich unbegründet.

Der § 148 StGB stellt es nicht darauf ab, daß die sexuellen Handlungen von dem Kinde unfreiwillig erduldet oder das Kind sexuell unerfahren sein müsse. Das Anliegen dieser gesetzlichen Bestimmung besteht in dem umfassenden Schutz von Minderjährigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr vor jeglichem sexuellen Mißbrauch, um sie in ihrer sexual-ethischen Entwicklung nicht zu stören oder zu gefährden und vor körperlich®» Schaden zu bewahren. Es wird damit die Konsequenz aus der Erkenntnis gezogen, daß sexuelle Handlungen mit Kindern i mm er geeignet sind, bei diesen zu Entwicklungs- und Verhaltensstörungen zu führen.

Da das Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin-Treptow sowohl im Schuld- wie auch im Strafausspruch richtig ist - die von dem Angeklagten mit seinem Berufungsvorbringen geltend gemachten Fakten wurden ausreichend bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt -, war nach einstimmiger Auffassung des Strafsenats die Berufung des Angeklagten in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts von Groß-Berlin gemäß § 293 Abs. 3 StPO als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf §§ 362, 367 Abs. 3 StPO.

gez. Rinkert

gez. Schreiber

gez. Löhr

Vorstehender Beschluß ist rechtskräftig seit dem 05.05.1973

07.05.75 gez. Vogler Sekretär